



**Anforderungskatalog
„Ameker StrohSchwein“
Haltungsform 4**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Grundlegendes und Ziele	1
1.2. Geltungsbereich	1
1.3 Verantwortlichkeiten	1
2. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen	2
2.1 Zulassung/ Lieferberechtigung	2
2.2 Betriebsbeschreibung	2
2.3 Herkunft.....	2
2.4 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere.....	2
2.5 Kontrolle der Tierhaltung	3
2.6 Eingriffe an Tieren	3
2.7 Haltung.....	3
2.7.1 Ausgestaltung der Funktionsbereiche	4
2.7.2 Bodenstrukturierung und Einstreu	4
2.7.3 Abkühlungsmöglichkeiten	4
2.8 Platzangebot	4
2.9 Beschäftigungsmaterial	4
2.10 Fütterung.....	4
2.11 Umgang mit erkrankten oder verletzten Tieren	5
2.11.1 Tierärztliche Bestandsbetreuung/Vereinbarung	5
2.11.2 Behandlung im Krankheitsfall.....	5
2.11.3 Einsatz von Antibiotika	5
2.11.4 Krankenbuchten/ Genesungsbuchten	5
2.12 Tiergesundheitsmonitoring	5
2.12.1 Befunddatenerfassung am Schlachthof	5
2.12.2 Qualifiziertes Antibiotikamonitoring	6
2.12.3 Erfassung Tierbezogene Kriterien (TBK)	6
3. Anforderungen an den Transport.....	7
4. Anforderungen an den Schlachthof	8
4.1 Zulassung.....	8
4.2 Herkunft und Rückverfolgung	8
4.3 Befunddatenerfassung	8
4.4 Rückverfolgbarkeit.....	8

4.5 Kennzeichnung und Chargenbildung Ware	8
4.6 Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang.....	8
4.7 Warentrennung.....	8

1. Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit der Haltungsform 4 (HF4) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutz-Standards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen. Ziel ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute bereits praktikabel umsetzbar sind. Mit dieser Kennzeichnung soll dem Verbraucher eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Die Einhaltung der Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird jährlich sowie unangekündigt durch unabhängige Zertifizierungsstelle kontrolliert.

1.2. Geltungsbereich

Der Anforderungskatalog „Ameker StrohSchwein“ regelt die Haltung von Mastschweinen auf den Betrieben inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien und die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung verantwortlich ist.

2. Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen

2.1 Zulassung/ Lieferberechtigung

Programmteilnehmer des Ameker StrohSchwein Standards erfüllen in den jeweils gültigen Fassungen:

- die Kriterien der Qualität und Sicherheit GmbH Schweinemast (eine gültige Lieferberechtigung in das QS System ist vorzuweisen)
- Kriterien des Ameker StrohSchwein Standards (inkl. Anforderungen Haltungsform 4)

Zertifikatsaussetzungen werden unverzüglich an die Zertifizierungsstelle gemeldet.

Die Auditdurchführung erfolgt durch eine neutrale Zertifizierungsstelle gemäß der aktuellen Fassung des QS-Standards sowie des Ameker StrohSchwein Standards.

2.2 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung erforderlich sind. Dazu zählt ein Buchtenplan des Stalles (inkl. Stallvermessung), in dem die einzelnen Funktionsbereiche markiert sind. Die vollständige Betriebsbeschreibung muss zum Erstaudit vorliegen.

Der Programmteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Stammdaten betreffen oder Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden).

2.3 Herkunft

Die Ferkel sind in Deutschland geboren und stammen ausschließlich von dem Partner-Betrieb der Familie Gerkamp in Hamm-Heessen (Nachweisführung über Lieferscheine).

2.4 Allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf.

Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.

- Beispiel: offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung (Kümmerer), Abweichungen im arttypischen Verhalten

2.5 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine sachkundige Person kontrolliert werden. Abweichungen sind zu protokollieren. Auffällige Tiere sind zu selektieren und entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten.

- Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel Zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind, nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können) oder verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahme zu protokollieren.

2.6 Eingriffe an Tieren

Es werden innerhalb des Haltungsforn 4 Standards Ameker StrohSchwein ausschließlich unkupierte Tiere eingestallt.

2.7 Haltung

Die Schweine werden in Stallhaltung mit ganzjährigem Auslauf gehalten, sodass ein ständiger Kontakt zum Außenklima gewährleistet wird. Die Tiere können innerhalb ihrer Haltungseinrichtung zwischen verschiedenen Klimazonen wählen.

Den Tieren muss ein Wühlbereich mit Stroh zur Verfügung stehen.

Die Mindestfläche im Auslauf beträgt 0,3 m²/ Tier. Der Auslauf ist nicht überdacht. Die Längsseite des Auslaufes ist offen.

Ein zeitweiser Verschluss des Auslaufs aufgrund widriger Witterungsbedingungen oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Anordnung ist möglich. Sodann werden vom Tierhalter Datum und Zeitdauer dokumentiert. Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden.

2.7.1 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Schweinen eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-/Ruhe-, Aktivitäts-, Fress- und Kotbereich) ermöglichen. Alle Bereiche sind für die Tiere jederzeit frei zugänglich.

2.7.2 Bodenstrukturierung und Einstreu

Voll perforierte Stallbodensysteme sind nicht zulässig. Der Liegebereich muss planbefestigt sowie flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage aufweisen. Weitere Bereiche können perforiert sein, Perforationsanteil maximal drei Prozent der Gesamtnutzfläche (Spaltenbodenanteil).

2.7.3 Abkühlungsmöglichkeiten

Es müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung) vorhanden sein und bei Bedarf, vor allem im Sommerhalbjahr, eingesetzt werden.

2.8 Platzangebot

Den Masttieren steht permanent eine nutzbare Stallgrundfläche (inkl. Auslauffläche) von mindestens 1,5 m²/Tier zur Verfügung (100 % mehr Platz als gesetzlich vorgeschrieben).

2.9 Beschäftigungsmaterial

Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu organischem Beschäftigungsmaterial haben (Stroh oder vergleichbare Substrate).

2.10 Fütterung

Futtermittel ohne Gentechnik während der gesamten Mastphase.

GVO-Freiheit – Prüfkriterium Futter wird im Audit mittels der Dokumentenprüfung der Lieferscheine bewertet und geprüft. Handelt es sich um ein eigenerstelltes Futter aus eigenem Anbau, erfolgt die Plausibilitätsüberprüfung anhand der angebauten Flächen (GAP-Antrag).

Zudem stammen mindestens 20 % der Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region.

2.11 Umgang mit erkrankten oder verletzten Tieren

2.11.1 Tierärztliche Bestandsbetreuung/Vereinbarung

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden. Bestandbesuche sind min. zweimal pro Jahr durchzuführen. Besuche müssen über Besuchsprotokolle dokumentiert werden.

2.11.2 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind zu separieren, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

2.11.3 Einsatz von Antibiotika

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. Antibiotika als Prophylaxe einzusetzen ist verboten.

2.11.4 Krankenbuchten/ Genesungsbuchten

Die Krankenbuchten müssen getrennt von den Mastbuchten installiert werden und den jeweiligen Anforderungen der Mastbuchten des Betriebes entsprechen. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen oder Verletzungen ist zulässig. Für die Krankenbuchten muss ein Auslauf nicht vorgesehen werden. Die Krankenbuchten müssen für mindestens vier Prozent der Tiere des Bestandes bemessen werden.

Krankenbuchten müssen in mindestens zwei Drittel der Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen alle gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Dabei darf die Platzvorgabe pro Tier nach Haltungsform 4 nicht unterschritten werden.

2.12 Tiergesundheitsmonitoring

2.12.1 Befunddatenerfassung am Schlachthof

Verpflichtende Teilnahme an der Befunddatenerfassung am Schlachthof (Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik)

2.12.2 Qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Verpflichtende Teilnahme an einem qualifizierten Antibiotikamonitoring (Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik).

2.12.3 Erfassung Tierbezogene Kriterien (TBK)

Der Tierhalter erfasst die TBK mit Hilfe des KTBL-Leitfadens mindestens zweimal jährlich im Abstand von etwa sechs Monaten anhand aller Buchten/Tiere im Stall. Die Dokumentation der Tierbezogenen Kriterien ist im Audit vorzulegen.

3. Anforderungen an den Transport

3.1 Vorbereitung auf den Transport zur Schlachtung

Für den Transport, inklusive Be- und Entladung, müssen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Sachkundenachweisen vorhanden sein. Transporte haben den QS-Anforderungen zu entsprechen.

3.2 Be- und Entladen

Schaffung von geeigneten Verladeeinrichtungen.

3.3 Tierschutz

Es wird sichergestellt, dass nur transportfähige Tiere verladen werden.

4. Anforderungen an den Schlachthof

4.1 Zulassung

Der Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb verfügt über eine EU-Zulassung.

4.2 Herkunft und Rückverfolgung

Die Belieferung erfolgt nur von zertifizierten Vertragsmästern des Ameker StrohSchwein Standards. Die VVVO-Nummern müssen dem Schlachthof namentlich bekannt sein (Betriebsliste).

4.3 Befunddatenerfassung

Am Schlachthof erfolgt zu jeder Schlachtung eine VVVO-bezogene Befunddatenerfassung und eine Übermittlung an den Betrieb.

4.4 Rückverfolgbarkeit

Eine lückenlose Nachweisführung über die Fleischherkunft (Wareneingang) ist jederzeit möglich. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.5 Kennzeichnung und Chargenbildung Ware

Roh-, Zwischen- und Endprodukte (Ameker StrohSchwein Standard) unterliegen einem dokumentierten System zur Kennzeichnung (mit Chargenbildung) und sind eindeutig gekennzeichnet.

4.6 Mengenabgleich Warenausgang – Wareneingang

Es muss ein plausibles Verhältnis zwischen der Menge der eingekauften Ameker StrohSchwein-Waren und der Menge der produzierten bzw. eingelagerten Ameker StrohSchwein-Waren vorliegen. Alle Artikeldaten können über ein Warenwirtschaftssystem rückverfolgt und plausibilisiert werden.

4.7 Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung, Kennzeichnung und Chargenabtrennung von Ameker StrohSchwein-Ware und Nicht-Ameker StrohSchwein-Ware vorliegen und im gesamten Betrieb über alle Produktionsstufen

gewährleistet sein. Ist noch keine Ameker StrohSchwein-Ware im Betrieb vorhanden, muss die Vorgehensweise der Warentrennung plausibel dargelegt werden.